



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 11/23

14.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 27. Juni 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Martfeld Blatt 863 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Martfeld	14	157	Gebäude- und Freifläche, Zur Maase 18	3400

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 380.000,00 €

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstücksgröße: 3.400 m²

Art des Gebäudes: Ehemaliges Bauernhaus mit einem Anbau, umgebaut zu 3 Wohnungen, Dachgeschoss ausgebaut, Teilkeller. Die Wohnung im Anbau ist nicht fertig gestellt.

Baujahr: Unbekannt, Umbau Haupthaus der Wohnungen 2 und 3 ca. 2002 (Datum der Fenster), Ausbau Anbau ca. 2007 (Datum der Baugenehmigung).

Wohnfläche: ca. 294 m²

Fenster: Wohnung 2 und 3: Holzfenster mit Isolierverglasung, Bj. 2002.

Heizung: Gas-Zentralheizung, Bj. 2021.

Heizkörper: Flachheizkörper in den Wohnungen 2 u. 3

Die Wohnung Nr. 1 konnte nicht besichtigt werden. Es wird unterstellt, dass die Wohnung über Räume im Erd- und Dachgeschoss verfügt. Die Wohnfläche wird geschätzt entsprechend der Wohnfläche der Wohnungen 2 und 3.

Wohnfläche: Whg. Nr. 1: 137 m², Nr.2: 89 m² und Nr. 3: 68 m²

Ausstattung der Wohnungen 2 und 3:

Türen: Überwiegend glatte Holztüren

Böden: Fliesen und Laminat

Wände: Fliesen in Nassräumen, sonst tapeziert.

Decken: Tapeziert

Sanitäre Einrichtung: Whg. 2: Wand-WC, Badewanne, Handwaschbecken, Dusche.

Whg. 3: Wand-WC, Handwaschbecken, Dusche.

Erdgeschoss:

Soweit durch das Fenster ersichtlich, wurde mit dem Umbau zumindest begonnen.

Ob der Umbau vollständig erfolgte war nicht erkennbar.

Dachgeschoss:

Bei dem Gebäude sind keine Dachgauben oder Dachfenster vorhanden. Es wird unterstellt das der Ausbau des Dachgeschosses nicht erfolgte.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
